



# Welche rechtliche Stellung haben Tiere in der Schweiz?

**Tiere sind empfindungs- und leidensfähige Mitgeschöpfe mit einem Eigenwert, den es zu achten gilt. Ihr Schutz ist nicht nur die ethische Aufgabe jedes Einzelnen, sondern seit 1973 auch eine Rechtspflicht des Staates. Der Bund trägt daher die Verantwortung dafür, dass das menschliche Verhalten gegenüber Tieren sowie der Schutz ihrer Würde und ihres Wohlergehens für die ganze Schweiz einheitlich geregelt werden. Dies geschieht vor allem durch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die zugehörige Tierschutzverordnung, die beide 1981 in Kraft getreten und im Jahre 2008 vollständig revidiert worden sind.**

## Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Der Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen von Tieren zu schützen. Den Tieren werden zwar keine subjektiven Rechte, wohl aber schützenswerte Anliegen an physischer und psychischer Integrität sowie allenfalls am Leben schlechthin zugesprochen. Ein grundsätzlicher Schutz des tierlichen Lebens besteht nach schweizerischem Recht jedoch nicht, obschon sich dieser aus der Tierschutzethik und dem Prinzip des Schutzes der Tierwürde durchaus ableiten liesse.

## Gilt das Tierschutzrecht für alle Tiere?

Das Schweizer Tierschutzrecht gilt – anders etwa als das österreichische oder das deutsche, die sämtliche Tiere unter ihren Schutz stellen – im Wesentlichen nur für Wirbeltiere, das heisst lediglich für Säugetiere, Vögel, Reptilien (Kriechtiere), Amphibien (Lurche) und Fische. Fast alle wirbellosen Tiere, die gesamthaft 95 Prozent aller bekannten Tierarten ausmachen, sind hingegen vom Anwendungsbereich des Tierschutzrechts ausgeschlossen – und finden deshalb keinen entsprechenden Rechtsschutz. Dies gilt beispielsweise für Schnecken, Würmer und Insekten oder auch für Spinnen. Der



Das Schweizer Tierschutzrecht schützt nur Wirbeltiere, Kopffüsser (Tintenfische) und Panzerkrebse. Alle übrigen Tierarten wie beispielsweise Insekten, Schnecken oder Spinnen fallen nicht unter den Schutzbereich.

Grund für die aus der Sicht des Tierschutzes bedauerliche Nichtbeachtung von Wirbellosen ist der (umstrittene) Stand der Wissenschaft, wonach Schmerzempfinden und Leidensfähigkeit nur bei Wirbeltieren zweifelsfrei nachgewiesen sind. Zwar kann der Bundesrat den Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes aufgrund ihrer Fähigkeit, physische und psychische Belastungen wie Schmerz oder Angst zu empfinden, auf wirbellose Tiere ausdehnen. Gebrauch gemacht hat er von dieser Möglichkeit bisher jedoch nur bei Kopffüssern (beispielsweise Tintenfische oder Kraken) und Panzerkrebsen (Hummer, Langusten etc.).

## Ein Tier ist keine Sache

Seit 2003 hält das Schweizer Zivilgesetzbuch ausdrücklich fest, dass Tiere auch unter juristischen Gesichtspunkten keine Sachen mehr sind. Sie gelten seither auch juristisch ganz einfach als Tiere. Die rechtliche

Anerkennung von Tieren als eigenständige Lebewesen ist nicht nur von grosser symbolischer Bedeutung, sondern hat auch einige konkrete Gesetzesänderungen bewirkt. In vielen Rechtsbereichen ist jedoch trotz des neuen Grundsatzes, dass Tiere auch juristisch gesehen keine Sachen sind, alles beim Alten geblieben. Überall dort, wo keine besonderen Regelungen für Tiere erlassen wurden, gelten nämlich nach wie vor die auf Sachen anwendbaren Bestimmungen, so etwa im Kauf- oder im Arbeitsrecht. Auch im Strafbuch gelten dieselben Vorschriften und Tatbestände wie im Zusammenhang mit Sachen, so etwa beim Diebstahl von Tieren oder bei ihrer Verletzung oder Tötung, die nach wie vor als Sachbeschädigung qualifiziert werden.

*Christine Künzli  
MLaw, stv. Geschäftsleiterin  
und Rechtsanwältin*

## Was sollten Sie wissen?

In der Rubrik «Vegan im Recht» beantworten die Experten von der Stiftung für das Tier im Recht auch Ihre Leserfrage zu rechtlichen Tierschutzanliegen.

Schicken Sie uns Ihre Frage an: [info@swissveg.ch](mailto:info@swissveg.ch).

**Mehr Informationen zur  
Stiftung für das Tier im  
Recht (TIR) gibt es online:  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)**

STIFTUNG | FÜR DAS  
TIER IM RECHT